

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. ~~Nr. 61/2009~~ **Nr. 20/2015**, wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung zum Facharbeiter und zur Facharbeiterin sowie zum Meister und zur Meisterin in den im § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 – im folgenden als LFBAG bezeichnet – genannten Fachgebieten.

(2) Bei den folgenden Bestimmungen sind durch die Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

§ 2

Ausbildungsziel

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Tätigkeit als Facharbeiter oder Meister in den Fachgebieten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter solche der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Ziel der Ausbildung zum Facharbeiter ist das Erlangen der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Beherrschung der Berufsarbeiten erforderlich sind.

(3) Ziel der Ausbildung zum Meister ist das Erlangen der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur selbständigen und ordnungsgemäßen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder zur eigenverantwortlichen Besorgung besonderer Aufgaben innerhalb eines Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen im betroffenen Ausbildungszweig erforderlich sind.

(4) Das Ziel der Ausbildung gemäß § 11 LFBAG liegt in der Vertiefung des Wissens auf bestimmten Fachgebieten. Dem Facharbeiter oder Meister soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter Ausnutzung von Marktnischen optimal zu positionieren.

(5) Näheres zur Erreichung des Ausbildungszieles im Sinne der vorstehenden Absätze ist gemäß § 17 Abs. 2 LFBAG in den jeweiligen Lehrplänen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

II. Abschnitt

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter

§ 3

Eignungsbedingungen

(1) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer

1. in körperlicher Hinsicht geeignet ist, den Anforderungen zu entsprechen, die an ihn nach den Lehrplänen gestellt werden, und
2. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(2) Der Nachweis über die Erfüllung der Schulpflicht ist durch die Vorlage des Abschluszeugnisses der Pflichtschule zu erbringen.

§ 4

Anzahl der Lehrlinge pro Betrieb

~~Ein Lehrberechtigter darf je nach Art und Größe des Betriebes bis zu drei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Sind in einem Betrieb neben dem Lehrberechtigten Meister oder Facharbeiter tätig, so darf für jeden dieser Meister und jeden dieser Facharbeiter zusätzlich ein Lehrling ausgebildet werden.~~

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind die Verhältniszahlen gemäß § 15 Abs. 4 LFBAG einzuhalten.

§ 5

Lehrlingstagebuch

(1) Der Lehrling hat während der Lehrzeit fortlaufende Aufzeichnungen über seine Tätigkeit zu führen (Lehrlingstagebuch). Aus den Aufzeichnungen müssen die wesentlichen Betriebsverhältnisse, wie die Betriebszweige, Produktionsverfahren und Maschinenausstattung einschließlich des Einsatzes der Wartung und der Pflege der Maschinen, hervorgehen. Durch die Führung des Lehrlingstagebuches soll der Lehrling den Betrieb und die Arbeitsvorgänge besser verstehen lernen und zum Beobachten und Lernen angeregt werden.

(2) Der Lehrberechtigte hat die Führung des Lehrlingstagebuches zu überwachen und dem Lehrling dabei behilflich zu sein. Die Überwachung ist mindestens einmal monatlich durch die Unterschrift des Lehrherren oder Ausbildungsbefugten zu bestätigen.

(3) Der Lehrling hat das Lehrlingstagebuch der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sowie Vortragenden von Fachkursen, die der Lehrling besucht, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Kontrollen sind im Tagebuch zu vermerken. Hiedurch soll festgestellt werden, ob sich der Lehrling bemüht hat, entsprechende Fortschritte in seiner Ausbildung zu erzielen, ob er dabei die entsprechende Unterstützung seines Lehrberechtigten erfahren hat.

(4) Haus- und Projektarbeiten sind von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemeinsam mit der betreffenden Berufsschule zu planen und zu kontrollieren.

§ 6

Fachkurse und Vorbereitungslehrgänge

Nähere Bestimmungen über Fachkurse und Vorbereitungslehrgänge sind gemäß § 17 Abs. 2 LFBAG von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen. Ein Fachkurs bzw. Vorbereitungslehrgang gilt als erfolgreich besucht, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer zumindest 80% am Unterricht anwesend war. Wird der Vorbereitungslehrgang in Teillehrgängen (Modulen) geführt, beziehen sich die 80% Mindestanwesenheit auf die einzelnen Module.

§ 7

Zulassung und Anmeldung zur Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung

(1) Zur **Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung** ist zuzulassen, wer die Lehrzeit im Sinne des § 3 5 LFBAG abgeschlossen und die Berufsschule oder Fachschule oder einen Fachkurs im Sinne des § 6 LFBAG besucht hat. Zur Anmeldung hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber jeweils

1. das **positive** Abschlusszeugnis der Berufs- oder Fachschule, **oder den Nachweis des erfolgreichen Besuchs der vorgeschriebenen Fachkurse,**
2. das Lehrzeugnis, **und**
3. das Lehrlingstagebuch **oder**

~~4. Bestätigungen über den Besuch von Fachkursen~~
vorzulegen.

(2) Zur **Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung** ist überdies zuzulassen, wer das ~~21.~~ 20. Lebensjahr vollendet hat sowie eine insgesamt mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft sowie den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges nachweisen kann. Zur Anmeldung hat die Prüfungswerberin/ der Prüfungswerber vorzulegen:

1. das Abschlußzeugnis der Pflichtschule **oder der höchsten abgeschlossenen Schul- oder Berufsausbildung,**
2. eine Bestätigung über eine dreijährige einschlägige Praxis im Fachgebiet und
3. eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch des Vorbereitungslehrganges.

(3) Zur **Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung** sind schließlich **Bewerberinnen/Bewerber** zuzulassen, denen mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung die für die Zulassung zur FacharbeiterInnenprüfung vorgesehenen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 LFBAG nachgesehen wurden.

(4) Die Zulassung zur **Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung** kann frühestens innerhalb der letzten **acht zehn** Wochen der festgesetzten Lehrzeit erfolgen. Die Berufsschule oder Fachkurse müssen jedoch erfolgreich absolviert worden sein.

§ 8

Berufsbezeichnungen der Facharbeiterinnen/Facharbeiter

~~Die Berufsbezeichnungen für die einzelnen Fachgebiete haben zu lauten:~~

- ~~1. Landwirtschaft:
Landwirtschaftlicher Facharbeiter~~
- ~~2. Ländliche Hauswirtschaft:
Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft~~
- ~~3. Gartenbau:
Gärtnerfacharbeiter~~
- ~~4. Feldgemüsebau:
Feldgemüsebaufacharbeiter~~
- ~~5. Obstbau und Obstverwertung:
Obstbaufacharbeiter~~
- ~~6. Weinbau und Kellereiwirtschaft:
Weinbau- und Kellerfacharbeiter~~
- ~~7. Molkerei- und Käsereiwirtschaft:
Molkerei- und Käsefacharbeiter~~
- ~~8. Pferdewirtschaft:
Pferdewirtschaftsfacharbeiter~~
- ~~9. Fischereiwirtschaft:
Fischereifacharbeiter~~
- ~~10. Geflügelwirtschaft:
Geflügelwirtschaftsfacharbeiter~~
- ~~11. Bienenwirtschaft:
Imkerfacharbeiter~~
- ~~12. Forstwirtschaft:
Forstfacharbeiter~~
- ~~13. Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft:
Forstgarten- und Forstpflégefacharbeiter~~
- ~~14. Landwirtschaftliche Lagerhaltung:
Facharbeiter der landwirtschaftlichen Lagerhaltung~~

Die jeweiligen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Lehrberufe lauten:

- 1. Facharbeiterin/Facharbeiter Landwirtschaft,
- 2. Facharbeiterin/Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
- 3. Facharbeiterin/Facharbeiter Gartenbau,
- 4. Facharbeiterin/Facharbeiter Feldgemüsebau,
- 5. Facharbeiterin/Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung,
- 6. Facharbeiterin/Facharbeiter Weinbau und Kellereiwirtschaft,
- 7. Facharbeiterin/Facharbeiter Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
- 8. Facharbeiterin/Facharbeiter Pferdewirtschaft,
- 9. Facharbeiterin/Facharbeiter Fischereiwirtschaft,
- 10. Facharbeiterin/Facharbeiter Geflügelwirtschaft,
- 11. Facharbeiterin/Facharbeiter Bienenwirtschaft,
- 12. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstwirtschaft,

13. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
14. Facharbeiterin/Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung,
15. Facharbeiterin/Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.

§ 9

Zeugnis der Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung

- (1) Über die mit Erfolg abgelegte Facharbeiterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie vom Geschäftsführer der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel zu versehen. Im Zeugnis sind die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erreichten Noten auszuweisen sowie die auf Grund erfolgreich abgelegter Zusatzprüfungen erworbenen besonderen Fähigkeiten oder Kenntnisse zu bescheinigen.

III. Abschnitt

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Meisterin/zum Meister

§ 10

Zulassung und Anmeldung zur Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung

- ~~(1) Der Anmeldung zur Meisterprüfung sind anzuschließen:~~
 - ~~1. der Nachweis einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und des Besuches eines Vorbereitungslehrganges von mindestens 240 Stunden oder~~
 - ~~2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, der Vollendung des 21. Lebensjahres sowie einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter oder~~
 - ~~3. der Nachweis, daß von den für die Zulassung zur Prüfung geforderten Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs. 1 LFBAG abgesehen wurde.~~
- (1) Zur Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 oder gemäß § 13 Abs. 3 LFBAG erfüllt.
- (2) Der Anmeldung zur Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung sind anzuschließen:
 1. der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres, einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiterin/Facharbeiter und des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrgangs von mindestens 360 Stunden oder
 2. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres, einer mindestens dreijährigen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrgangs von mindestens 360 Stunden oder
 3. der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule oder einschlägigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
 4. der Nachweis einer mindestens siebenjährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet und des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrgangs von mindestens 360 Stunden.

§ 11

Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterinnenprüfung/Meisterausbildungsprüfung sowie Fachkurse zum Erwerb besonderer Fähigkeiten

Die Dauer und der Ort für Fachkurse gemäß § 11 Abs. 2 lit. b LFBAG und für Vorbereitungslehrgänge gemäß § 12 Abs. 1 LFBAG sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Für jedes Arbeitsjahr (1. Oktober bis 30. September) ist ein Kursplan zu erstellen. Aus organisatorischen Gründen kann ein Fachkurs oder ein Vorbereitungslehrgang auch in Teillehrgängen (Modulen) geführt werden. Im Falle der Gliederung in Teillehrgänge gilt ein Meisterinnenlehrgang/Meisterlehrgang nur dann als erfolgreich absolviert, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die vorgesehenen Teillehrgänge innerhalb von vier zehn Jahren nach Ende des ersten Teillehrganges erfolgreich absolviert hat.

§ 12

Berufsbezeichnungen **der Meisterinnen/Meister**

~~Die Berufsbezeichnungen für die einzelnen Fachgebiete haben zu lauten:~~

- ~~1. Landwirtschaft:
Landwirtschaftsmeister~~
- ~~2. Ländliche Hauswirtschaft:
Meister der ländlichen Hauswirtschaft~~
- ~~3. Gartenbau:
Gärtnermeister~~
- ~~4. Feldgemüsebau:
Feldgemüsebaumeister~~
- ~~5. Obstbau und Obstverwertung:
Obstbaumeister~~
- ~~6. Weinbau und Kellereiwirtschaft:
Weinbau- und Kellermeister~~
- ~~7. Molkerei- und Käsereiwirtschaft:
Molkerei- und Käsereimeister~~
- ~~8. Pferdewirtschaft:
Pferdewirtschaftsmeister~~
- ~~9. Fischereiwirtschaft:
Fischereimeister~~
- ~~10. Geflügelwirtschaft:
Geflügelwirtschaftsmeister~~
- ~~11. Bienenwirtschaft:
Imkereimeister~~
- ~~12. Forstwirtschaft:
Forstwirtschaftsmeister~~
- ~~13. Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft:
Forstgarten- und Forstpflégemeister~~
- ~~14. Landwirtschaftliche Lagerhaltung:
Meister der landwirtschaftlichen Lagerhaltung~~

Die jeweiligen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Ausbildungsgebiete lauten:

- 1. Meisterin/Meister Landwirtschaft,
- 2. Meisterin/Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
- 3. Meisterin/Meister Gartenbau,
- 4. Meisterin/Meister Feldgemüsebau,
- 5. Meisterin/Meister Obstbau und Obstverwertung,
- 6. Meisterin/Meister Weinbau und Kellereiwirtschaft,
- 7. Meisterin/Meister Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
- 8. Meisterin/Meister Pferdewirtschaft,
- 9. Meisterin/Meister Fischereiwirtschaft,
- 10. Meisterin/Meister Geflügelwirtschaft,
- 11. Meisterin/Meister Bienenwirtschaft,
- 12. Meisterin/Meister Forstwirtschaft,
- 13. Meisterin/Meister Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
- 14. Meisterin/Meister landwirtschaftliche Lagerhaltung,
- 15. Meisterin/Meister Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.

§ 13

Zeugnis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung

Über die mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. § 9 ist sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister

§ 14

Prüfungskommission

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat **mit Beschluss des Paritätischen Ausschuss** für jedes Fachgebiet eine **Liste mit** Prüfungskommissionsmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. **Für jedes Fachgebiet wird eine/ein Prüfungskommissionsvorsitzende/Prüfungskommissionsvorsitzender sowie zumindest eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt.**

(2) Für die einzelnen Prüfungen in den Fachgebieten wird durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle jeweils **eine Jede** Prüfungskommission **zusammengesetzt. Sie besteht aus einer/einem Vorsitzenden und aus zumindest weiteren vier weiteren** Prüfungskommissären. ~~Je zwei Prüfungskommissäre müssen dem Kreis der Land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe, und ein Prüfungskommissär muß dem Land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen (Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule) angehören.~~

~~(3) Die Prüfungskommissäre sind auf Vorschlag der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Dienstgeber und der Dienstnehmer bzw. des Schulaufsichtsorganes für das Land- und forstwirtschaftliche Schulwesen aus dem Kreis der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu bestellen. Für den Vorsitzenden ist in der gleichen Weise ein Stellvertreter und für jeden Prüfungskommissär ein Ersatzmitglied zu bestellen.~~

(4) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur persönlich und fachlich geeignete sowie unbescholtene Personen bestellt werden.

(5) Die Tätigkeit der Prüfungskommissäre ist ein Ehrenamt. Es gebührt ihnen jedoch der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie ein angemessenes Prüfungshonorar.

(6) Zu Prüfungskommissären dürfen nicht bestellt werden:

1. Lehrherren des Prüflings oder deren Vertreter sowie der letzte Arbeitgeber des Prüflings und
2. Personen, bei denen Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(7) Über das Vorliegen von Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Betrifft ein Ausschließungsgrund den Vorsitzenden selbst, dann entscheiden darüber die Prüfungskommissäre mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Prüfungsgegenstände

(1) Die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung sind in der einen Bestandteil der Verordnung bildenden Anlage enthalten. Bei der Durchführung der Prüfung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Prüfling die Möglichkeit hat, sowohl seine theoretischen als auch seine praktischen Kenntnisse in gebührendem Ausmaß beurteilt zu erhalten.

(2) Bei Facharbeiterprüfungen von Lehrlingen, deren Berufsschulzeit nicht länger als **fünf Monate ein Jahr** zurückliegt, können die Noten der Gegenstände "Politische Bildung", "Schriftverkehr" und "Fachrechnen" aus dem Berufsschulzeugnis in das Facharbeiterzeugnis übernommen werden. **Noten von Prüfungsgegenständen, die maximal fünf Jahre zurück liegen, können innerhalb des Lehrberufs von anderen gleichwertigen Ausbildungen übernommen werden.**

(3) Bei Meisterprüfungen ist von den Kandidaten im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles eine mindestens fünfstündige Klausurarbeit abzulegen.

§ 16

Abhaltung der Prüfungen

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Abhaltung einer Prüfung anzuordnen, wenn die Teilnahme von mindestens fünf Kandidaten erwartet werden kann.

(2) Prüfungskandidaten können zur Ablegung von Prüfungen an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in einem anderen Bundesland verwiesen werden, wenn die Abhaltung einer Prüfung nach Abs. 1 nicht abzusehen ist. In diesem Fall ist das Einvernehmen zwischen den beteiligten Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist die Prüfung– unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 – auch bei Teilnahme von weniger als fünf Kandidaten abzuhalten.

(3) Termin und Ort der jeweiligen Prüfungen sind spätestens vier Wochen vor beabsichtigter Durchführung festzusetzen und den Prüfungswerbern mitzuteilen. **Die Termine und Orte für Teilprüfungen werden im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten und der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festgesetzt.**

(4) **Wird ein Vorbereitungslehrgang in Teillehrgängen in verschiedenen Bundesländern geführt, ist für die Abhaltung der Prüfung die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle jenes Bundeslandes, in dem der jeweilige Teillehrgang stattfindet, zuständig.**

§ 17

Prüfungstaxe

(1) Vor der Prüfung ist vom Prüfling eine Prüfungstaxe einzuheben. Die Prüfungstaxe beträgt für die Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung 65 Euro und für die Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung 120 Euro je Prüfungsteil.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann die Prüfungstaxe im Falle erwiesener Notlage aufgrund eines Ansuchens der Bewerberin/des Bewerbers ganz oder teilweise erlassen. Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück oder besteht der Prüfling die Prüfung nicht, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungstaxe. **Dies gilt ebenso bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Prüfung.** Bei Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

§ 18

Durchführung der Prüfung

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Er hat für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat vor Beginn der Prüfung die Beschlußfähigkeit der Prüfungskommission festzustellen. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens **zwei weitere Kommissionsmitglieder je ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus dem Kreise der Dienstgeber, der Dienstnehmer und der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräfte** anwesend sind.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung vom Vorsitzenden zu belehren. **Bewusstes Täuschen und Verstöße gegen die Prüfungsordnung führen zu einem Prüfungsabbruch. Die Prüfung wird nicht bewertet und gilt als „nicht bestanden“.**

(4) Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, darf nur zweimal wiederholt werden. Die Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände bei der Prüfung mit “Nicht genügend” bewertet wurden, anderenfalls ist die Prüfung nur in dem Gegenstand zu wiederholen, in dem sie nicht bestanden wurde. Bei Wiederholung der Prüfung zur Gänze ist dies frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, bei Wiederholung in drei Prüfungsgegenständen frühestens nach drei Monaten, bei Wiederholung in einem **oder zwei Prüfungsgegenständen** frühestens nach **einem Monat zwei Wochen** zulässig.

(5) Prüfungen des gleichen Inhaltes und mindestens gleichen Umfangs, die im Rahmen einer anderen Ausbildung bereits absolviert worden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren durch die Prüfungskommission angerechnet werden. Die Anrechnung ist nur dann möglich, wenn sich der Inhalt des Prüfungsgegenstandes nicht verändert hat. **Im Zeugnis wird bei der Anrechnung von Prüfungen der Wortlaut „Anrechnung“ vermerkt.**

(6) ~~Die Prüfungen sind öffentlich.~~ Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat kann eine Person ihres/seines Vertrauens zu mündlichen oder praktischen Prüfungen mitnehmen. Die Zulassung weiterer Personen obliegt der Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Beratung der Prüfungskommissäre und die Abstimmung über die Prüfungsergebnisse sind ~~jedoch~~ vertraulich.

(7) Teilprüfungen können auch von einzelnen Prüfungskommissären abgenommen werden. Die Aufsicht der gesamten Prüfungskommission ist hierfür nicht erforderlich. Die jeweiligen Prüfungsprotokolle oder die schriftlichen Tests sind unverzüglich der Prüfungskommission zu übermitteln. Die Prüfungsdauer einer schriftlichen Teilprüfung beträgt maximal 60 Minuten, die einer mündlichen Teilprüfung maximal 30 Minuten, die einer mündlichen Abschlussprüfung maximal 60 Minuten.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Leistung der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind mit den Noten "Sehr gut", "Gut", "Befriedigend", "Genügend" und "Nicht genügend" zu bewerten. Bei Gegenständen in denen keine Beurteilung durch Noten vorgesehen ist, gibt es die Bewertung „erfolgreich teilgenommen“ („et“).

(2) Wird das Prüfungsergebnis für einen bestimmten Gegenstand durch Teilprüfungen ermittelt, so hat die Prüfungskommission ein Durchschnittsnotenergebnis für diesen Gegenstand zu beschließen. Dabei können die einzelnen Teilergebnisse, je nach ihrer Bedeutung, verschieden gewichtet werden. Die Prüfungskommission kann bei der Ermittlung dieses Durchschnittsergebnisses folgenden Schlüssel anwenden:

1,0 bis < 1,5	= Sehr gut
1,5 bis < 2,5	= Gut
2,5 bis < 3,5	= Befriedigend
3,5 bis < 4,0	= Genügend
über 4,0	= Nicht genügend

~~(3) Die Durchschnittsnote eines Prüfungsgegenstandes kann nicht auf "Sehr gut" lauten, wenn eine Teilnote "Befriedigend" ist.~~

~~(4) Die Durchschnittsnote eines Prüfungsgegenstandes kann nicht auf "Gut" lauten, wenn eine Teilnote "Genügend" ist.~~

(5) Die Durchschnittsnote eines Prüfungsgegenstandes kann nur dann positiv sein, wenn alle Teilnoten positiv sind.

(6) Auf Grund der ermittelten Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen hat die Prüfungskommission den Gesamterfolg festzustellen. Die Prüfung ist

1. mit "ausgezeichnetem Erfolg" bestanden, wenn der Notendurchschnitt kleiner ~~oder gleich als 1,49~~ 1,5 ist und kein ~~"Befriedigend"~~ „Genügend“ in einem ~~Einzel~~einzelnen Prüfungsgegenstand aufscheint,
2. mit "gutem Erfolg" bestanden, wenn der Notendurchschnitt größer ~~oder gleich als 1,5~~ und kleiner oder gleich 2,0 ist und kein "Genügend" in einem ~~Einzel~~einzelnen Prüfungsgegenstand aufscheint,
3. "bestanden", wenn kein Prüfungsgegenstand mit "Nicht genügend" bewertet wurde,
4. "nicht bestanden", wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden.

(7) Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

§ 20

Prüfungsniederschrift

Die Prüfungskommission beschließt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Über das Ergebnis und den Verlauf der Prüfung ist für jeden Prüfling eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift anzunehmen. Die Niederschrift hat die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsgegenstände sowie die

Gesamtbeurteilung zu enthalten. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat diese Niederschrift zu verwahren. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntzugeben.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Kundmachung der Prüfungspläne

~~Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage über die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung ist durch Auflage bei der für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark kundzumachen.~~

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufenden Meisterinnenausbildungen/Meisterausbildungen Obstbau & Obstverwertung und sowie Weinbau & Kellerwirtschaft, die im Frühjahr 2017 abschließen, werden nach den bisherigen Prüfungsplänen geprüft.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung nach den bisherigen Prüfungsplänen bereits begonnen haben, können diese bis 31.12.2020 nach diesen Prüfungsplänen abschließen.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark vom 22. Jänner 1982 für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Facharbeiter bzw. Gehilfen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Sondergebieten, kundgemacht in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark", Stück 3/1982 vom 22. Jänner 1982, sowie die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1981 über die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Meisterausbildung, kundgemacht in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark", Nr. 7/1982, außer Kraft.

(3) Die Änderung bzw. Neufassung des § 15 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 45/2002 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 16. Mai 2002, in Kraft.

(4) Die Änderung des § 17 durch die Novelle LGBL Nr. 93/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. November 2011, in Kraft.

(5) In der Fassung der Verordnung LGBL Nr. treten §...., § ... sowie die Anlage mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft.

Anlage